

KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. ....	109 -GE/19- PL
Datum: 29. Okt. 1992	
Verteilt	30. Okt. 1992 Ka

Ihr Zeichen: GZ.24 1001/11-V/14/92

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Dr.HB/De

Sachbearbeiter:

Tel.DW.

Datum: 27.10.1992

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer  
Börsegeseztsnovelle 1992

*Dr. Parustka*

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und beehrt sich, dazu folgende Anmerkungen zu übermitteln:

**Zu § 48a**

Die in Absatz 2 von § 48a enthaltene Strafbestimmung für Personen, die keine Insider sind, dürfte in der Praxis kaum durchsetzbar sein, da einem Dritten kaum nachweisbar sein dürfte, ob er gewußt hat, daß eine Information, die er mitgeteilt erhalten oder in Erfahrung gebracht hat, vertraulichen Charakters ist.

**Zu § 69**

Der in § 69 geregelte sonstige Handel an der Börse ist nicht unproblematisch, da die Preise, die in diesem sonstigen Handel zustandekommen - auch wenn sie gemäß § 69 Abs 3 nur getrennt vom amtlichen Kursblatt veröffentlicht werden dürfen - doch den Anschein eines Börsenpreises haben, die Preisbildung dieser Wertpapiere aber erfahrungsgemäß von interessierten Marktparteien leicht beeinflussbar ist. Wenn der sonstige Handel an der Börse weiterhin zulässig sein soll, sollten jedoch sämtliche Kontrollvorschriften, die für den amtlichen Handel und für den geregelten Freiverkehr gelten, auch für den sonstigen Handel gelten; dies gilt insbesondere für das Verbot des Handels mit eigenen Aktien.

**Zu § 82 Abs 5**

Es sollte überlegt werden, ob es notwendig ist, daß sich auch alle Mitglieder des Aufsichtsrates des Emittenten dem Konventionstrafvertrag unterwerfen; insbesondere wäre klarzustellen, ob dieses Erfordernis auch für die vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder gilt, die als Angestellte gemäß § 82 Abs 6 vom Emittenten dazu angehalten sind, keine Insidergeschäfte zu tätigen.

**Bankverbindungen:**

Creditanstalt 0049-46000/00  
Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00  
Erste Österr. Spar-Casse 012-03304  
Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien  
Telefon: 0222/40 190 - 0  
Telefax: 0222/40 190-255  
Telex: 112264 WTK WI A

**Zum Schema E Kapitel 5 Z 1 lit a**

Der Ausdruck "nichtkonsolidierter Jahresabschluß" ist im Rechnungslegungsgesetz nicht enthalten. Um einheitliche Begriffe zu verwenden, sollte das Wort "nichtkonsolidierter" in der 2. Zeile auf Seite 29 weggelassen werden.

In gleicher Weise sollte in der 7. Zeile auf Seite 29 der Ausdruck "konsolidierter Jahresabschluß" durch "Konzernabschluß" ersetzt werden.

Dieselben Änderungen sollten im 4. Absatz auf Seite 29 vorgenommen werden.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in 25facher Ausfertigung übermittelt.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Fachsenat für  
Handelsrecht und Revision

Der Leiter

Univ. Prof. L. Mayer e. h.

Für die Kammer der  
Wirtschaftstreuhänder

Der Präsident Der Kammerdirektor

Dr. Ernst Traut e. h. Dr. Paula Schneider

